

Sie mir aber, darauf hinzuweisen, daß der Besitzer eines geschlossenen Etabliſſements oder von Fabrikgebäuden ſich nicht ſo leicht dieſes onus des Fortarbeitens entledigen kann. Er ſteht mit den Fabrikarbeitern in einem directeren Zusammenhange, als derjenige, welcher das Geſchäft mit Fabrikwaaren kaufmänniſch betreibt; er hat einen großen Theil ſeines Vermögens feſtgemacht in den Gebäuden, in deren koſtbarem Inhalte, den Maſchinen, und damit er dieſes Capital nicht ganz verliere, muß er oft gezwungen das Geſchäft fortſetzen. — Dieſes halb gemüſſigte, halb hoffnungsvolle Fortſetzen, dieſes Fortbeſchäftigen der Arbeiter hat aber in allen Staaten, welche Fabrikweſen haben, nur zu oft Banqueroute herbeigeführt. Ich hoffe, daß in dieſer Hinſicht es der hohen Staatsregierung, der ich nach dem von dem Abg. Georgi der Kammer anempfohlenen Antrage mit vollem Vertrauen mich zuwende, gefällig ſein werde, dieſe Ungleichheit in den Verhältniſſen zu berückſichtigen und das Erforderliche, wie es recht und billig ſcheint, zu thun. — Es iſt in der Vorlage der hohen Staatsregierung von einer andern Art und Weiſe der Aufbringung und Vertheilung der Gewerbesteuer unter dem Fabrikſtande die Rede. Ich kann nicht umhin, ein Wort bemerklich zu machen gegen das, was hiñſichtlich des Abgehens von dem Beſtehenden Seite 291 argumentirend geſagt iſt: daß nämlich die jedeſmalige vollſtändige Erneuerung einer Schätzung durch Fabricanten mit unverhältnißmäßig großem Zeit- und Koſtenaufwand verknüpft ſein würde. — Hierauf ein Wort: daß einerſeits dieſe Erneuerungen der Abgabenumlegung nicht jährlich erfolgt iſt, und daß andererseits bei den Reviſionen, welche ich z. B. in der Angelegenheit mit mehren dazu gewählten Collegen nach Zwickau von Chemnitz aus gemacht habe, nicht von dem Anerbieten, Verläge zu liquidiren, Gebrauch gemacht worden iſt. Die ganze Angelegenheit, wiederhole ich ſchließlich, iſt mit Vertrauen für die nächſte Zeit in den Händen der Staatsregierung zu belaffen, da man aus Mangel an Zeit zu einer Entſchließung der Kammern über die vorgelegten Punkte ſämmtlich nicht gelangen kann.

Abg. Oberländer: Der Antrag des Abg. Georgi thut bewandten Umſtänden nach wahrſcheinlich noth und ich habe ihn gern unterſtützt. Gewinnt es auch das Anſehen, als ob ſich die Kammer dadurch auf eine Zeit eines ihrer wichtigſten Rechte in Bezug auf die Steuerbewilligung begeben, ſo werden es uns unſere Committenten doch Dank wiſſen, wenn wir im gegenwärtigen Falle, wo zu etwas Weiterem keine Zeit mehr iſt, eine ſolche Ermächtigung der Staatsregierung ausſprechen. Die Städte hatten allerdings, nachdem die Einführung des neuen Grundſteuerſystems bevorſteht, ein volles Recht darauf, daß das Gewerbe- und Perſonalſteuergesetz einer durchgreifenden Reviſion unterworfen werden würde. Nach dem vorliegenden Bericht der Deputation kommt nun freilich die Hauptſache der Regierungsvorlage nicht zur Berathung, namentlich aber werden diejenigen Beſtimmungen, auf welche die Gewerbetreibenden in den Städten vorzugsweiſe gerechnet hatten, zurückgelegt. Die ſtädtiſchen Handwerker ſind zu hoch angeſetzt, und es befinden ſich in den Tarifen, welche die Gewerbetreibenden betreffen, ſo viel Unverhältniß-

mäßigkeiten, daß ganz beſonders in dieſer Beziehung eine Reviſion höchſt nöthig iſt. Ich mag gegen das allgemeine Princip, nach welchem die Vernehmung der Profeſſionisten erfolgt, Etwas nicht einwenden, denn ich weiß nichts Betteſeres an deſſen Stelle zu ſetzen; allein die Sätze ſind im Ganzen etwas zu hoch angenommen und unter den einzelnen Gewerbetreibenden ſind dieſelben mitunter ſo beſchaffen, daß grade diejenigen Gewerbe, bei denen der Reinertrag ſehr gering iſt, höher angeſetzt ſind, als diejenigen, welche mehr abwerfen und nahrhafter ſind. Ich ſelbſt bin Mitglied einer Abſchätzungscommiſſion ſeit Einführung dieſer Steuer und habe darin die verſchiedenartigſten Erfahrungen gemacht. Indes iſt uns die Zeit jetzt ſo ſparsam zugemessen, daß ich Anſtand nehmen muß, Beiſpiele anzuführen; auch würden ſie, da jetzt eine Berathung namentlich über die Tarife, auf welche es hier vorzugsweiſe ankommt, nicht ſtattfinden ſoll, als überflüſſig erſcheinen. Wenn ſowohl bei der Grundsteuer, als bei der Gewerbe- und Perſonalsteuer das Einkommen jedes einzelnen Steuerpflichtigen, der Reinertrag des jedem Einzelnen zuſtehenden Beſitzthums oder des von ihm betriebenen Gewerbes der Maßſtab des einen Jeden treffenden Steuerbetrags ſein muß, ſo iſt nicht zu verkennen, daß bei den Profeſſionisten und andern ſtädtiſchen Gewerbetreibenden nicht nur der allgemeine Maßſtab zu hoch angenommen iſt, ſondern daß auch oft eine auffällige Unverhältnißmäßigkeit zwiſchen den einzelnen Gewerbetreibenden ſtattfindet. Wenn man bei den Gewerbetreibenden Alles abzieht, was zur Hervorbringung ſeiner Erzeugniſſe erforderlich iſt, was als Bedingung der Herſtellung, oder als Vorauſlage erſcheint, ſo bleibt in der That nicht ſoviel Reinertrag, als man in der Regel anzunehmen pflegt. Sodann ſind es beſonders die beſoldeten Beamten, welche Klagen erhoben haben. Ich gebe zu, daß ſeit Einführung der Perſonalsteuer die Beamten verhältnißmäßig viel mehr beitragen müſſen, als früher. Allein wenn der Betrag der den Beamten ertheilten Beſoldung in der Regel auch der Reinertrag ſeiner Arbeit, ſein wirklicher Verdienſt iſt, ſo mag er ſich beſcheiden, daß er in dieſer Beziehung immer noch beſſer geſtellt iſt, als ſelbſt derjenige Handwerker, der ſein Handwerk ſchwunghaft betreibt und zu den nahrhaftern gezählt wird. Ich weiß wohl, daß man immer einhält, daß die Ausbildung und die Studien der Beamten viel Geld koſteten, und man hat dieſes hier zu den Vorauſlagen gezählt; allein ſo eigentlich kann man dieſes nicht; denn die Gewerbetreibenden erlernen ihre Kenntniſſe auch nicht umſonſt. In die gar zu lauten Klagen der Beamten möchte ich alſo nicht einſtimmen. Soll demnächst bei Beſtimmung der Beiträge zu den Staatslaſten nicht bloß der Reinertrag, ſei es nun des Beſitzthums, oder der Arbeit, ſondern auch zu Herſtellung des wahren Rechtsprinzips noch eine weitere gewiſſe Verhältnißmäßigkeit ſtattfinden, ſo möge man doch nicht außer Acht laſſen, daß die Staatseinrichtungen, wodurch den Bürgern Genüſſe und Annehmlichkeiten aller Art verſchafft werden, vorzugsweiſe den Wohlhabenden zu Gute kommen, daß viele für den Armen ſo gut wie nicht vorhanden ſind, und daher alſo auch der Reiche verhältnißmäßig mehr beitragen muß, wenn das wahre Rechts-